

Motion Joël Thüring betreffend teilweise Rückerstattung des U-Abos bei erheblichen und länger andauernden Leistungseinschränkungen des öffentlichen Verkehrs

26.5300.01

Mit dem U-Abo bezahlen die Kundinnen und Kunden im Voraus für ein leistungsfähiges und flächendeckendes Angebot des öffentlichen Verkehrs.

Diesen Sommer ist die wichtigste Tramachse der Basler Innenstadt während rund zehn Wochen (Juli bis anfangs September 2026) unterbrochen. Zahlreiche Tramlinien müssen grossräumig umgeleitet werden oder können nicht mehr fahren, wodurch sich die Reisezeiten verlängern. Oftmals sind zusätzliche Umstiege notwendig und zahlreiche Destinationen nur erschwert erreichbar. Diese Einschränkungen sind erheblich und dauern über einen langen Zeitraum an.

Die betroffenen Fahrgäste entrichten dennoch den vollen Preis für ihr U-Abo, obwohl sie während Wochen nicht die erwartete Leistung erhalten. Dies betrifft sowohl Personen mit einem Jahresabonnement als auch jene, die ihr U-Abo monatlich erneuern.

Erhebliche und länger andauernde Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs können für die Kundinnen und Kunden erhebliche Nachteile mit sich bringen. Dennoch besteht bislang keine Regelung, welche den Inhaberinnen und Inhabern eines U-Abos in solchen Fällen eine Entschädigung oder Preisreduktion gewährt. Unabhängig davon, ob ein Jahres- oder Monatsabonnement gelöst wurde, ist der volle Preis geschuldet, obwohl die bezahlte Leistung während längerer Zeit nur eingeschränkt erbracht wird.

Daher erscheint es, auch im Sinne eines attraktiven ÖVs, sinnvoll, dass bei ausserordentlichen und länger andauernden Einschränkungen Kundinnen und Kunden einen angemessenen Ausgleich erhalten. Dies kann beispielsweise in Form einer anteilmässigen Rückerstattung, einer Gutschrift oder eines reduzierten Preises für die Verlängerung des Abonnements erfolgen. Entscheidend ist, dass sämtliche U-Abo-Kundinnen und -Kunden – unabhängig von der Art ihres Abonnements – gleichermassen von einer solchen Regelung profitieren.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, innert sechs Monaten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen oder Massnahmen zu ergreifen, damit Inhaberinnen und Inhaber eines U-Abos, welche im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, bei erheblichen und länger andauernden Einschränkungen des öffentlichen Verkehrs Anspruch auf eine angemessene finanzielle Entschädigung oder eine Gutschrift erhalten.

Joël Thüring